

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der PHOENIX CONTACT Identification GmbH, nachstehend „PHOENIX“ genannt

## A. Allgemeine Regelungen

### 1.0 Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser Verkaufsbedingungen sind Lieferungen und Leistungen von PHOENIX im IT Bereich an den Kunden (gemeinschaftlich bezeichnet als „Vertragsparteien“). Die Verkaufsbedingungen von PHOENIX gelten nur gegenüber solchen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (sogenannte „Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Den Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von PHOENIX gegenüber dem Kunden erbracht werden, liegen ausschließlich diese Verkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des Kunden erkennt PHOENIX nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wurde.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen.
- 1.4 Angebote von PHOENIX sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass PHOENIX diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- 1.5 Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann PHOENIX innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- 1.6 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in zwei Hauptteile untergliedert. Hauptteil A. umfasst die allgemeinen Regelungen, Hauptteil B. enthält Sonderregelungen. Dieser Hauptteil B. wiederum ist untergliedert in Sonderregelungen, die Dienstleistungen betreffen, sowie Sonderregelungen, die die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben.

### 2.0 Durchführung des Vertrages

- 2.1 PHOENIX erbringt ihre Leistungen jeweils mit Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik. PHOENIX ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.
- 2.2 Die Arbeiten werden grundsätzlich bei PHOENIX durchgeführt, soweit sie nicht unbedingt beim Kunden durchzuführen sind.

### 3.0 Liefer- und Leistungstermine, Gefahrübergang

- 3.1 PHOENIX kommt nicht in Liefer- beziehungsweise Leistungsverzug bei Auftreten von Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von PHOENIX nicht zu vertretender Hindernisse, wie z.B. Betriebsstörungen oder bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts im Falle des Verzugs des Lieferanten. PHOENIX wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.
- 3.2 Kommt der Kunde in Annahme- beziehungsweise Abnahmeverzug behält sich PHOENIX vor, den Mehraufwand zu berechnen und nicht abgerufene Lieferungen/ Leistungen fristgemäß zu berechnen.
- 3.3 PHOENIX ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 3.4 Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 3.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte von PHOENIX, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (beispielsweise wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder/ und Nacherfüllung).

### 4.0 Vergütung

- 4.1 Soweit nichts Abweichendes geregelt wird, ist im Projektgeschäft (werkvertraglicher Bereich nach B.II.) die Vergütung jeweils zur Hälfte fällig (sogenannte „Abschlagszahlungen“) bei:
- Erbringung der ersten(Teil)-Leistung,
  - Abnahme der Gesamtleistung.
- Soweit die Vergütung nach Aufwand berechnet wird, erfolgt eine Berechnung monatlich.
- 4.2 PHOENIX ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen oder zurückzuhalten, wenn der Kunde fällige Forderungen von PHOENIX nicht ausgleicht oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben sollten.

### 5.0 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise und Vergütungen ergeben sich aus dem Angebot von PHOENIX, ansonsten aus der Preisliste. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Reisekosten und Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Von Kunden, die Neukunden sind, kann die Zahlung der Ware per Scheck bei Lieferung gefordert werden.
- Der Kunde kann nur mit Forderungen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, sowie mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen von PHOENIX aufrechnen.
- Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### Eigentumsvorbehalt, Beginn und Ende der Rechte des Kunden

- 6.0 PHOENIX behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (sogenannte „gesicherte Forderungen“) das Eigentum an gelieferten Sachen (sogenannte „Vorbehaltsware“) vor.
- Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PHOENIX unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die PHOENIX gehörende Vorbehaltsware erfolgen.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befugt:
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird für PHOENIX als Hersteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die PHOENIX nicht gehören, so erwirbt PHOENIX Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
  - Wird die Vorbehaltsware mit anderen, PHOENIX nicht gehörenden Sachen, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt PHOENIX Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Kunde und PHOENIX bereits jetzt einig, dass der Kunde PHOENIX anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. PHOENIX nimmt diese Übertragung an.
  - Der Kunde tritt seine Entgeltforderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bzgl. der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Versicherungsleistung) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bereits jetzt an PHOENIX sicherungshalber in voller Höhe ab. PHOENIX nimmt diese Abtretung an.
- 6.4 Nach der Abtretung ist der Kunde neben PHOENIX zur Einziehung der Forderungen berechtigt. PHOENIX behält sich vor, die Forderungen selbst

- einziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- 6.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von PHOENIX um mehr als 10 % wird PHOENIX auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl von PHOENIX freigeben.
- 7.0 Gewährleistung**
- 7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
- 7.2 Grundlage der Mängelhaftung von PHOENIX ist die über die Beschaffenheit der Ware/ Leistungen getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware/Leistung gelten die als solche bezeichneten Produkt-/ Leistungsbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Verkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
- 7.3 Die Geltendmachung der Mängelansprüche des Kunden setzt voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist PHOENIX hiervon unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Bei offensichtlichen Mängeln gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung erfolgt. In den übrigen Fällen gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich, PHOENIX unverzüglich über Ansprüche aufgrund behaupteter Urheberrechtsverletzung zu informieren. PHOENIX behält sich Maßnahmen zur Verteidigung bzw. zu Vergleichsverhandlungen ausdrücklich vor.
- 7.5 Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung. PHOENIX steht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag und /oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. PHOENIX trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Bedienungsfehlern, bei Beschädigungen, verursacht durch Bedienungsfehler, nicht autorisierten Änderungen und Eingriffen, Einsatz der Software auf nicht frei gegebenen Geräten, bei Einflüssen von Fremdprodukten sowie bei allen anderen Fehlern, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind. Zusätzlichen Aufwand als Folge derartiger Störungen kann PHOENIX berechnen. Bei Rechtsverletzungen durch von PHOENIX gelieferte Produkte anderer Lieferanten wird PHOENIX seine Ansprüche gegen die Lieferanten an den Kunden abtreten. Kann der Kunde seine Mängelansprüche gegenüber den Lieferanten bereits außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung von PHOENIX unberührt. Nachbesserungsarbeiten werden grundsätzlich bei PHOENIX durchgeführt.
- 7.6 **Verjährung**
- 7.7 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PHOENIX oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PHOENIX beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PHOENIX oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PHOENIX beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch PHOENIX oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Gleiches gilt bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung.
- 7.8 Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistung für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 8.2 In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 9. Haftung**
- 9.1 PHOENIX haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässigen Pflichtverletzung von PHOENIX oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PHOENIX beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.
- 9.2 PHOENIX haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PHOENIX oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PHOENIX beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 9.3 PHOENIX haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 9.4 Soweit die Haftung von PHOENIX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PHOENIX.
- 9.5 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet PHOENIX nur in dem Umfang, wie sie bei ordnungsgemäßer Datensicherung von mindestens einmal täglich und Installation eines aktuellen Datensicherungssystems nicht vermeidbar war. Der Kunde hat PHOENIX darauf hinzuweisen, wenn eine solche Datensicherung nicht vorhanden ist. PHOENIX geht davon aus, dass sie nur mit gesicherten Daten in Berührung kommt.
- 9.6 Für Viren besteht eine Haftung seitens PHOENIX nur, sofern ihre eigenen Produkte bereits bei Lieferung mit Viren behaftet waren und deren Feststellung für PHOENIX möglich gewesen wäre. Die Installation eines aktuellen Virenschutzprogrammes und dessen Einsatz und Pflege ist Aufgabe des Kunden.
- 9.7 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.0 Geheimhaltung**
- 10.1 Die Vertragsparteien werden sämtliche ihnen im Vertragsverhältnis mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen anwenden. Die Vertragsparteien verwahren und sichern die Informationsmaterialien so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die
- zur Zeit ihres Bekanntwerdens den Vertragsparteien bereits bekannt oder offenkundig, d. h. allgemein zugänglich sind,
  - den Vertragsparteien nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keinen Geheimhaltungspflichten gegenüber der anderen Vertragspartei unterliegt,
  - von einem Mitarbeiter einer Vertragspartei entwickelt worden sind, der keine Berührung mit dem Vertrag oder dessen Durchführung hatte,
  - aufgrund einer zu befolgenden Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften offenzulegen sind,
  - von der offenbarenden Partei (die Partei, die die geheimhaltungsbedürftige Information offenlegt) der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- 10.2 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

## 11.0 Sonstiges, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nation über den internationalen Warenkauf (CISG)
- 11.2 Erfüllungsort ist der Sitz von PHOENIX in Villingen-Schwenningen. Gerichtsstand ist das für den Sitz von PHOENIX örtlich zuständige Gericht.

## B. Sonderregelungen

### I Sonderregelungen zu Dienstleistungen

#### 1.0 Durchführung von Dienstleistungen

- 1.1 PHOENIX wird die Dienstleistungen durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Weder PHOENIX noch die von PHOENIX eingesetzten Mitarbeiter unterliegen einem Weisungsrecht des Kunden. Dieses wird vielmehr ausschließlich von PHOENIX ausgeübt. Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im Angebot ausgewiesenen Preise, ansonsten der Listenpreise, vergütet.
- 1.2 PHOENIX erbringt ihre Dienstleistungen zu ihren üblichen Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00, Freitag von 9.00 bis 16.00. PHOENIX behält sich eine Änderung dieser Geschäftszeiten ausdrücklich vor. Für Arbeiten außerhalb dieser Geschäftszeiten werden Aufschläge entsprechend dem Angebot von PHOENIX berechnet.

#### 2.0

##### Sonderregelung für Fernbetreuung und Support im Rahmen eines Wartungsvertrages

- 2.1 Diese Regelungen gelten nur für Fernbetreuung und Support im Rahmen eines Wartungsvertrages.
- 2.2 Der Kunde schafft auf eigene Kosten die technischen Einrichtungen, die es PHOENIX ermöglichen, jederzeit Zugriff auf das System des Kunden zu erhalten.
- 2.3 PHOENIX ist nur zur Fernbetreuung und Support bezüglich derjenigen Produkte beziehungsweise Software verpflichtet, die im Wartungsvertrag genannt sind. Der Kunde ermöglicht es PHOENIX, für Arbeiten im Rahmen des Supports Zugriff auf sein System zu erhalten. Sollte der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen am Quellcode der vorbenannten Software vornehmen, so kann bezüglich der Änderung und deren Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Software die weitere Pflege nicht mehr erbracht werden.

### II Sonderregelungen zu Werkleistungen

#### 1.0 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Leistungen werden im jeweiligen Angebot von PHOENIX ausdrücklich als Werkleistungen ausgewiesen. Für die Anforderungen an die zu erbringende Werkleistung ist die vereinbarte Leistungsbeschreibung maßgeblich. Darüber hinausgehende Leistungen von PHOENIX sind gesondert zu vergüten.
- 1.2 Wird PHOENIX mit der Erweiterung oder Änderung einer vorhandenen Software beauftragt, dann zeichnet sich PHOENIX lediglich für die neuen (durch diese Erweiterung oder Änderung bedingten) Funktionalitäten verantwortlich.

#### 2.0 Nutzungsrechte an Werkleistungen

- 2.1 Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung die ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzungsrechte an dem Lizenzprodukt, soweit diese nach der Leistungsbeschreibung ausschließlich für den Kunden hergestellt bzw. entwickelt wurden.
- 2.2 An Verfahren, Methoden und allgemeinen Konzepten aus dem jeweiligen Projekt entstehen für den Kunden keine Nutzungsrechte.
- 2.3 Bereits vor Beginn des Werkvertrags bestehende Rechte, die PHOENIX an bereits vorhandener Software, Elementen von Software und geheimen Know-how innehatte (Altschutzrechte) gehen nicht auf den Kunden über. PHOENIX räumt dem Kunden an den Altschutzrechten ein einfaches, unwiderrufliches, nicht übertragbares und kostenfreies Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung des Werks im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks erforderlich ist.

#### 3.0 Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

- 3.1 Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Erkennt PHOENIX, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit. Auf Wunsch des Kunden detailliert PHOENIX die Anforderungen des Kunden mit dessen Unterstützung und erstellt eine Spezifikation hierüber. Nach Genehmigung

der Spezifikation ist diese verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit und ausschließliche Basis für die Programmierung.

- 3.2 Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang. Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere die umfassende Information von PHOENIX über die betrieblichen Abläufe und deren Organisation, Benutzung der Informatik-Struktur des Kunden, die Schaffung der Installationsvoraussetzungen sowie die Zurverfügungstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Arbeitsumgebung.
- 3.3 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten gem. vorstehend Ziff. 3.2, so verlängern sich vereinbarte Fristen um den Zeitraum, in dem der Kunde seine vereinbarte Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Im Übrigen kann PHOENIX sein Recht auf angemessene Entschädigung geltend machen

#### 4.0 Leistungsänderungen

- 4.1 PHOENIX wird nachträgliches Änderungsverlangen des Kunden im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten durchführen.
- 4.2 Soweit sich das Änderungsverlangen auf den Vertragsinhalt auswirkt, teilt PHOENIX die Einzelheiten, wie Mehraufwand, terminliche Verschiebungen, bzw. Notwendigkeit einer gesonderten Beauftragung etc. dem Kunden mit. Der Kunde bestätigt diese Vertragsanpassung. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen, gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.
- 4.4 Änderungsverlangen haben schriftlich zu erfolgen.

#### 5.0 Quellcode/ Dokumentation

- 5.1 Sobald die Vergütung für die Werkleistung durch den Kunden vollständig geleistet wurde, erhält der Kunde den Quellcode der für ihn erstellten Software.
- 5.2 Eine Dokumentation in der vereinbarten Form und mit dem vereinbarten Inhalt gehört zum Lieferumfang von PHOENIX.